



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 2/2016 vom 11.2.2016

Herzlich Willkommen zur **169. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die „Wesentliche Änderung“ gemäß Interpretationspapier der Bundesregierung 2015 – Teil 1

(Von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Einleitung

Das Thema ist -fast- so alt wie die Maschinenrichtlinie selbst. Bereits Mitte der 90^{er} Jahre begann die Diskussion, als klar wurde, dass mit der bis dahin unbekannten „*Eigenherstellerregelung*“ auch der Betreiber einer Maschine, der diese „wesentlich verändert“ zum Hersteller einer neuen Maschine wird. Die einfachen „*Wenn-Dann-Lösungen*“ aus den seinerzeit noch geltenden Unfallverhütungsvorschriften hätten selbst bei sicherheitstechnischen Verbesserungen zu einer wesentlichen Veränderung geführt. Mit diesem Ansatz wäre der Betreiber, der die Sicherheit einer Maschine verbessert hätte „bestraft“ worden, indem man ihm eine komplette Neubewertung seiner Maschine aufgebürdet hätte. Aus diesem Anlass wurde seinerzeit ein anderer Ansatz der Bewertung in Deutschland geboren, der auf einer Risikobeurteilung basiert. Dieser Ansatz wurde dann auch in den EU-Binnenmarktleitfaden „BlueGuide“ implementiert. National wie auch europäisch ist die Grundidee dieses Ansatzes bis heute konstant geblieben. Allerdings war die konkrete Interpretation im Laufe der Jahre Veränderungen unterworfen. Die europäische Interpretation, die - weil aus einer Feder - am Anfang noch einhellig mit der deutschen Interpretation einherging, haben sich inzwischen voneinander entfernt. Dazu

kommen Interpretationen anderer Mitgliedstaaten, die ebenfalls einen eigenen Weg gehen, so dass man hier nicht mehr von einem einheitlichen Binnenmarkt sprechen kann. Der nachfolgende Beitrag soll die Situation der Interpretation der „wesentlichen Veränderung“ beleuchten, wie sie sich heute darstellt.

Wesentliche Veränderung: Rechtliche Basis

Das Produktsicherheitsgesetz ProdSG erfasst

- das Bereitstellen,
- das Ausstellen

und

- die erste Verwendung

von Produkten auf dem Markt. Siehe hierzu § 1(1) des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG -:

„(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.“

Nach § 2 Nr. 22 ProdSG

"sind Produkte Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind,"

Nach § 2 Nr. 4 ProdSG

"ist Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,"

Nach § 2 Nr. 15 ProdSG

"ist Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt; die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich,"

Das Inverkehrbringen eines Produktes ist damit die erste Stufe im Rahmen der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt.

Das ProdSG unterscheidet in seinem Anwendungsbereich nicht zwischen neuen und gebrauchten Produkten. Es erfasst weiterhin alle Stufen des Bereitstellens eines Produktes auf dem Markt, d.h. die gesamte Handelskette und zwar von neuen wie auch gebrauchten Produkten.

In § 1(1) wird weiterhin klargestellt, dass das Gesetz auch für die Produkte gilt, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit bereitgestellt werden, um *"erstmalig verwendet"* zu werden. Damit ist grundsätzlich auch **der Hersteller von Produkten für die eigene Verwendung** erfasst. Diese Regelung greift allerdings nur, soweit im Gesetz selbst oder in den zugehörigen Verordnungen entsprechende Anforderungen gestellt werden. Für Produkte, die der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unterliegen, ist dies auf Basis der Herstellerregelung in der Maschinenrichtlinie und über deren nationale Umsetzung in der Maschinenverordnung - 9. ProdSV - geschehen. Der Eigenhersteller von "Maschinen" unterliegt damit wie ein "normaler" Hersteller der 9. ProdSV. Siehe hierzu § 2 Nr. 10 der 9. ProdSV - Maschinenverordnung -:

*"10. Ein Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Verordnung erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Verordnung im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder **für den Eigengebrauch verantwortlich ist.** ..."*

Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zu § 2 Nr. 15 ProdSG - Inverkehrbringen - weiterhin klargestellt:

"Ein gebrauchtes Produkt, das gegenüber seinem ursprünglichen Zustand wesentlich verändert wird, wird auch zukünftig als neues Produkt angesehen."

Diese Festlegung basiert auf dem europäischen Binnenmarktleitfaden, dem sog. "BlueGuide" (<http://ce-richtlinien.eu/new-legislative-framework/>) der in 2014 sowie 2015 überarbeitet wurde und heute einleitend zu diesem Thema in Nr. 2.1 formuliert:

„Ein Produkt, an dem erhebliche Veränderungen oder Überarbeitungen vorgenommen wurden, um die ursprüngliche Leistung, Verwendung oder Bauart zu verändern, kann als neues Produkt angesehen werden. Die Person, die die Veränderungen vornimmt, wird dann zum Hersteller mit den entsprechenden Verpflichtungen."

Damit werden wesentliche veränderte Gebrauchsmaschinen im ProdSG -wie auch europäisch vereinbart- wie neue Maschinen behandelt. Das gilt im Zusammenhang mit der o.a. Herstellerregelung auch für Gebrauchsmaschinen, die für die eigene Verwendung wesentlich verändert werden. Diese wird nämlich im Sinne des ProdSG nach der wesentlichen Veränderung neu *bereitgestellt* um im Sinne des ProdSG *"erstmalig verwendet zu werden"*.

Zur Interpretation des Begriffs *"Wesentliche Veränderung von Maschinen"* hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 9. April 2015 ein Interpretationspapier veröffentlicht, dass das bis dahin geltende Interpretationspapier aus dem Jahr 2000 ablöst.

Wesentliche Veränderung von Arbeitsmitteln: Wer ist verantwortlich?

Die Frage nach der Verantwortung für die Beurteilung der rechtlichen Auswirkungen einer Veränderung eines Arbeitsmittels, wird in Deutschland in der seit dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- beantwortet. Hier bestimmt § 10 Absatz 5:

*"[...] Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber [...] zu beurteilen, ob er bei den Änderungen von Arbeitsmitteln **Herstellerpflichten** zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer Verordnung nach § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes ergeben."*

Das heißt nach der BetrSichV hat der Arbeitgeber bei allen Veränderungen von Maschinen, die er als Arbeitsmittel seinen Beschäftigten zur Verfügung gestellt hat, die Pflicht festzustellen, ob diese Veränderungen wesentlich im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG- sind. Der Arbeitgeber kann die Untersuchung, ob eine Veränderung eine wesentliche Veränderung darstellt, zwar privatvertraglich auf einen Dritten übertragen. Das entbindet ihn jedoch nicht von seiner öffentlich rechtlichen Verantwortung durch die BetrSichV für diese Untersuchung.

Wenn der Arbeitgeber eine wesentliche Veränderung einer Maschine selbst durchführt oder unter seiner Verantwortung durchführen lässt, wird er zum Hersteller der damit formal

neuen Maschine. Er muss damit die öffentlich rechtlichen Anforderungen an das Bereitstellen der Maschine auf den Markt beachten. Seine Hersteller-Verantwortung ergibt sich aus der *"Eigenherstellerregelung"* der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Etwas anderes ist es, wenn der Arbeitgeber eine wesentliche Veränderung einer Maschine veranlasst und die öffentlich rechtliche Verantwortung für den damit verbundenen *"Neubau"* der Maschine von einem Dritten übernommen wird. Dieser Dritte wird dann Hersteller der neuen Maschine und ist öffentlich rechtlich verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen für die Bereitstellung der damit formal neuen Maschine auf den Markt. Für den Arbeitgeber ist die wesentlich veränderte und damit neue Maschine ein neues Arbeitsmittel, das er seinen Beschäftigten dann erstmalig zur Verfügung stellt. Damit greifen dann alle Bestimmungen des Arbeitsschutzes und insbesondere der BetrSichV wie bei einem neuen Arbeitsmittel.

Die Fortsetzung des Beitrages folgt im März-Newsletter. Dort geht es dann um das neue Interpretationspapier und die Folgen daraus.

AKTUELLES

Explosionsschutzprodukteverordnung veröffentlicht

Am 15. Januar wurde die überarbeitete Fassung der Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Verordnung dient der Umsetzung der ATEX-Richtlinie 2014/34/EU in nationales Recht und tritt am 20. April 2016 in Kraft. Die alte Explosionsschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Änderung des FTEG

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) wurde geändert. Die Änderung betrifft u. a. den Anschluss und den Betrieb von Telekommunikationsendeinrichtungen fremder Hersteller an öffentlichen Netzen.

Die Änderungen treten am 1. August 2016 in Kraft.

Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen

Durch die

Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung - AnerkV)

werden zukünftig die Anforderungen und die Verfahren hinsichtlich Funkanlagen und elektromagnetischer Verträglichkeit von Betriebsmitteln in folgenden Punkten geregelt:

- Die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen als notifizierte Stellen und
- die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach den in der Verordnung aufgeführten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den genannten Drittstaaten.

Die Verordnung ist am 23. Januar 2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Anerkennungs-

Verordnung vom 7. Juni 2002 außer Kraft getreten. §15 und Anlage 3 (*Gebühren und Auslagen für die Anerkennung von notifizierten Stellen und Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten*) treten am 14. August 2018 außer Kraft.

Berichtigung der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen

Die Richtlinie 2014/31/EU wurde in folgendem Punkt berichtigt:

Seite 125, Anhang I, Messtechnische Anforderungen:

In der Überschrift ist das Wort „anforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ ersetzt worden.

Das Wort „Masseneinheiten“ ist in der gesamten Nummer 1 durch die Wörter „Maßeinheiten für die Masse“ ersetzt worden.

Seite 127, Anhang I Nummer 4.1 Tabelle 3, unter „Belastung“:

In der ersten Spalte ist der Begriff „Kategorie I“ durch „Klasse I“ und in der dritten Spalte der Begriff „Kategorie III“ durch „Klasse III“ ersetzt worden.

Berichtigung der Richtlinie über Messgeräte

Weiterhin wurde im Januar 2016 die Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU berichtigt. Die Berichtigung umfasst insgesamt 27 verschiedene Punkte, weshalb wir die Berichtigungen hier nicht im Detail wiedergeben.

Die Berichtigungen wurden im Amtsblatt L13 vom 20. Januar 2016 veröffentlicht.

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde aktualisiert.

Am 2. August 2013 reichte das Königreich Schweden ein Dossier bei der Europäischen Chemikalienagentur ein, um das in der REACH-Verordnung vorgesehene Beschränkungsverfahren für Nonylphenol (NP) und Nonylphenoethoxylaten (NPE) einzuleiten, da NP und NPE ein Risiko insbesondere für in Oberflächengewässern lebende aquatische Tierarten darstellen. Zur Beschränkung dieses Risikos wurde in dem Dossier vorgeschlagen, das Inverkehrbringen von in Wasser waschbaren Textilerzeugnissen zu untersagen, falls in diesen NP oder NPE in Konzentrationen von ≥ 100 mg/kg (0,01 Gew.-%) enthalten sind.

Während der öffentlichen Konsultation über das Dossier empfahl Schweden, NP vom Beschränkungsversuch auszunehmen, da es nicht absichtlich in der Textilverarbeitung verwendet wird. Die vorgeschlagene Beschränkung betrifft damit nur NPE.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Niederlande:

- Erlass vom ... mit Vorschriften zu den Anforderungen, die Messinstrumente vor

ihrer Inverkehrbringung, Inbetriebnahme oder Nutzung erfüllen müssen, sowie zu Konformitätsbewertungen von Messinstrumenten und Pflichten von Marktteilnehmern und zur Änderung des Maßeinheitenerlasses (Erlass über Messinstrumente und Marktteilnehmer) (Notifizierung 2016/0015/NL - I10)

Der Erlass über Messinstrumente und Marktteilnehmer enthält die bereits zu einem früheren Zeitpunkt notifizierten Messinstrumentenerlasse I und II und dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU und der Richtlinie 2014/32/EU sowie der Umsetzung der Richtlinie 2009/34/EG und der Richtlinie 75/107/EWG. Der vorliegende Erlass enthält Anforderungen an auf europäischer Ebene regulierte Messinstrumente vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme, Konformitätsbewertungen sowie Anforderungen für den Erhalt der CE-Kennzeichnung. Außerdem wurden mehrere Bestimmungen zu in Betrieb genommenen Messinstrumenten aufgenommen. Diese Bestimmungen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt notifiziert.

In Artikel 8 des vorliegenden Erlasses werden die auf nationaler Ebene autonom regulierten Messinstrumente genannt, für die auf gemeinschaftlicher Ebene keine harmonisierten Rechtsvorschriften bestehen und für die Anforderungen auf dem Wege einer Ministerialverordnung erlassen werden. Die in Bezug auf in Betrieb genommene Messinstrumente aufgenommenen Bestimmungen gelten zugleich für diese auf nationaler Ebene autonom regulierten Messinstrumente. Außerdem müssen diese Messinstrumente gemäß Artikel 13 einer Konformitätsbewertung unterzogen werden. Die Bestimmungen zu den in den Buchstaben a, b, e und f genannten Messinstrumenten wurden bereits im Jahr 2006 notifiziert (der statische Flüssigkeits-Mengenmesser wurde im Messinstrumentenerlass II noch als Messbehälter bezeichnet). Buchstabe c betreffend den Massemesser wurde neu hinzugefügt und Buchstabe d betreffend den CG-Dispenser hat nun einen etwas breiteren Geltungsbereich (dieser bezog sich zunächst nur auf komprimiertes Erdgas und umfasst nun alle Arten von komprimiertem Gas). Daher enthalten die Artikel 8, 11, 13, 14, 21 und 22 möglicherweise eine neue technische Vorschrift, sofern der Massemesser und der CG-Dispenser betroffen sind.

Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Messwesen enthält eine Bestimmung zur gegenseitigen Anerkennung. Diese Bestimmung erstreckt sich auf die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und gilt demnach auch für Messinstrumente in diesem Erlass.

Die Vorschriften gelten für Massemesser und CG-Dispenser und unterscheiden nicht nach der Herkunft. Die Anforderungen sind daher nicht diskriminierend. Die Anforderungen, denen der Massemesser und der CG-Dispenser im Betrieb genügen müssen, und die Konformitätsbewertung, der sie unterzogen werden müssen, sind aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, im vorliegenden Falle aus Gründen des fairen Handels und des Verbraucherschutzes. Zudem sind die Maßnahmen geeignet. Der Massemesser und der CG-Dispenser müssen zum Schutz des fairen Handels und zum Schutz der Verbraucher bestimmte, per Ministerialverordnung zu erlassende Anforderungen erfüllen. Um zu beurteilen, ob ein Messinstrument diese Anforderungen tatsächlich erfüllt, muss das Messinstrument einer Konformitätsbewertung unterzogen werden. Diese Konformitätsbewertungsverfahren orientieren sich weitestmöglich an den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Richtlinie 2014/32/EU. Um auch nach dem Gebrauch sicherstellen zu können, dass das Messinstrument die messtechnischen Anforderung wieder oder noch erfüllt, muss es erneut geprüft werden können. Außerdem muss das Messinstrument mit einer Kennzeichnung versehen werden, um nachzuweisen, dass es einer Konformitätsbewertung oder Prüfung unterzogen wurde. Für den Massemesser und den CG-Dispenser gelten dieselben Vorschriften für die Konformitätsbewertung und nach Inbetriebnahme des Messinstruments wie für die zuvor auf nationaler Ebene autonom regulierten Messinstrumente. Die Vorschriften orientieren sich möglichst an den europäischen Rechtsvorschriften. Die Ausarbeitung der technischen Anforderungen an die auf nationaler Ebene autonom regulierten Messinstrumente erfolgt in Anlehnung an

die OIML-Empfehlungen. Die Vorschriften gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus und sind daher verhältnismäßig.

- Verordnung des Wirtschaftsministers vom, Nr. WJZ/14161241, mit Vorschriften zu den Anforderungen, die statische Flüssigkeitsmengenmesser, Massemesser, Flüssigkeitspegelmesser, Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise, CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen erfüllen müssen (Verordnung über auf nationaler Ebene autonom regulierte Messinstrumente) (Notifizierung 2016/0020/NL - I10)

Die vorliegende Verordnung ersetzt die zu einem früheren Zeitpunkt notifizierte Verordnung über Messbehälter, Flüssigkeitspegelmesser und Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise (2006/0401/NL). Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden in weniger ausführlicher Form übernommen. Ferner werden in der Verordnung nun auch Anforderungen an das Messinstrument „Massemesser“ gestellt, wofür zuvor eine Befreiung erteilt wurde. Die Befreiung läuft am 1. November 2016 ab. Des Weiteren wird erstmals die bereits bestehende Möglichkeit genutzt, per Ministerialverordnung Anforderungen an CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen zu stellen, weil für diese Messinstrumente in den nächsten Jahren eine zunehmende Verwendung erwartet wird.

Die Verordnung enthält allgemeine (Kapitel 2) und spezielle Anforderungen, die statische Flüssigkeitsmengenmesser (Kapitel 3), Flüssigkeitspegelmesser (Kapitel 3), Massemesser (Kapitel 3), Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise (Kapitel 4), CG-Dispenser (Kapitel 5) und dynamische Brückenwaagen (Kapitel 6) vor dem Inverkehrbringen und im Betrieb erfüllen müssen. Die Anforderungen entsprechen den international üblichen Anforderungen (den OIML-Empfehlungen).

Die Vorschriften gelten für folgende Messinstrumente: statische Flüssigkeitsmengenmesser (zuvor als Messbehälter bezeichnet), Flüssigkeitspegelmesser, Massemesser, Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise, CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen. Diese Vorschriften gelten unabhängig von der Herkunft des Messinstruments. Daher sind die Anforderungen nicht diskriminierend. Die Anforderungen, denen diese Messinstrumente genügen müssen, sind aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, im vorliegenden Falle aus Gründen des fairen Handels und des Verbraucherschutzes. Gleichzeitig sind die Maßnahmen ein geeignetes Mittel. Um die ordnungsgemäße Messung der Messinstrumente (innerhalb eines bestimmten Fehlerbereichs) gewährleisten zu können, müssen Vorschriften an diese Messinstrumente erlassen werden. Weil ein Messinstrument auch nach der Inbetriebnahme weiterhin einwandfrei funktionieren muss, wurden zudem Anforderungen an den Betrieb festgelegt. Diese Vorschriften können etwas weiter gefasst sein als für die Inbetriebnahme, weil eine gewisse Abnutzung dieser Messinstrumente oder ihrer Bestandteile im Betrieb akzeptabel ist (wie bei der Fehlergrenze der meisten Messinstrumente: siehe beispielsweise Artikel 17, 28, 45 und 46). Weil nur wesentliche Anforderungen festgelegt wurden (wie in der Richtlinie für Messinstrumente) und diese in Anlehnung an die geltenden OIML-Empfehlungen erstellt wurden, gehen die Maßnahmen nicht über das erforderliche Maß hinaus und sind daher verhältnismäßig.

- Verordnung des Wirtschaftsministers vom , Nr. WJZ/14161241, mit Vorschriften zu den Anforderungen, die statische Flüssigkeitsmengenmesser, Massemesser, Flüssigkeitspegelmesser, Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise, CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen erfüllen müssen (Verordnung über auf nationaler Ebene autonom regulierte Messinstrumente) (Notifizierung

Die vorliegende Verordnung ersetzt die zu einem früheren Zeitpunkt notifizierte Verordnung über Messbehälter, Flüssigkeitspegelmesser und Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise (2006/0401/NL). Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden in weniger ausführlicher Form übernommen. Ferner werden in der Verordnung nun auch Anforderungen an das Messinstrument Massemesser gestellt, wofür zuvor eine Befreiung erteilt wurde, die am 1. November 2016 abläuft. Des Weiteren wird erstmals die bereits bestehende Möglichkeit genutzt, per Ministerialverordnung Anforderungen an CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen zu stellen, weil für diese Messinstrumente in den nächsten Jahren eine zunehmende Verwendung erwartet wird.

Die Verordnung enthält allgemeine (Kapitel 2) und spezielle Anforderungen, die statische Flüssigkeitsmengenmesser (Kapitel 3), Flüssigkeitspegelmesser (Kapitel 3), Massemesser (Kapitel 3), Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise (Kapitel 4), CG-Dispenser (Kapitel 5) und dynamische Brückenwaagen (Kapitel 6) vor dem Inverkehrbringen und im Betrieb erfüllen müssen. Die Anforderungen entsprechen den international üblichen Anforderungen (den OIML-Empfehlungen).

Die Vorschriften gelten für folgende Messinstrumente: statische Flüssigkeitsmengenmesser (zuvor als Messbehälter bezeichnet), Flüssigkeitspegelmesser, Massemesser, Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise, CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen. Diese Vorschriften gelten unabhängig von der Herkunft des Messinstruments. Daher sind die Anforderungen nicht diskriminierend. Die Anforderungen, denen diese Messinstrumente genügen müssen, sind aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, im vorliegenden Falle aus Gründen des fairen Handels und des Verbraucherschutzes. Gleichzeitig sind die Maßnahmen ein geeignetes Mittel: Um die ordnungsgemäße Messung der Messinstrumente (innerhalb eines bestimmten Fehlerbereichs) gewährleisten zu können, müssen Vorschriften an diese Messinstrumente erlassen werden. Weil ein Messinstrument auch nach der Inbetriebnahme weiterhin einwandfrei funktionieren muss, wurden zudem Anforderungen an den Betrieb festgelegt. Diese Vorschriften können etwas weiter gefasst sein als für die Inbetriebnahme, weil eine gewisse Abnutzung dieser Messinstrumente oder ihrer Bestandteile im Betrieb akzeptabel ist (wie bei der Fehlergrenze der meisten Messinstrumente: siehe beispielsweise Artikel 17, 28, 45 und 46). Weil nur wesentliche Anforderungen festgelegt wurden (wie in der Richtlinie für Messinstrumente) und diese in Anlehnung an die geltenden OIML-Empfehlungen erstellt wurden, gehen die Maßnahmen nicht über das erforderliche Maß hinaus und sind daher verhältnismäßig.

Norwegen:

Vorschlag zur Änderung von Verordnung Nr. 1359 vom 6. Dezember 2011 betreffend Konstruktion, Design und Herstellung von Arbeitsgeräten, die nicht von der Verordnung über Maschinen abgedeckt sind, Kapitel 4 - Gerüste und Leitern (Notifizierung 2016/9002/N - B20)

Die Verordnung bestimmt technische Beschränkungen für das Inverkehrbringen auf dem norwegischen Markt, die für zur Benutzung bei der Arbeit vorgesehene Gerüste und Leitern gelten. Die Verordnung ist an alle Wirtschaftsteilnehmer gerichtet, die Gerüste und/oder Leitern zur Benutzung bei der Arbeit auf den norwegischen Markt bringen.

Die Verordnung besagt, dass Gerüste und Leitern eine Konformitätsbescheinigung haben müssen, die von einer gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt ist. Gerüste und Leitern müssen geprüft werden und als konform mit den Normen der in der Verordnung enthaltenen Richtlinien bewertet werden.

Die Normen werden durch die Verordnung selbst nicht obligatorisch, jedoch muss die Konformitätsbewertung zeigen, dass das Produkt die Bestimmungen der Norm einhält bzw. ein ähnliches Niveau an Qualität und Sicherheit aufweist. In den Bemerkungen zu den Artikeln werden EN-NS-Normen als Beispiele für ein annehmbares Qualitäts- und Sicherheitsniveau genannt.

Zusätzlich zu den technischen Anforderungen und der Notwendigkeit einer Bescheinigung müssen zur Benutzung am Arbeitsplatz vorgesehene Gerüste und Leitern mit dem Herstellungsjahr und dem Namen oder der eingetragenen Marke des Herstellers (oder des Importeurs) gekennzeichnet sein. Dem Produkt muss ebenfalls ein Handbuch beiliegen, vorzugsweise in norwegischer Sprache.

Abstürze sind die häufigsten Arbeitsunfälle in Norwegen. Gerüste und Leitern werden oft im Zusammenhang mit Abstürzen verwendet. Daher ist es erforderlich, dass die Produkte, die für Arbeiten in der Höhe benutzt werden, sicher sind und dass sich keine Unfälle durch fehlerhafte Produkte ereignen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass in Norwegen ein wechselhaftes Klima herrscht, das den Verschleiß von Produkten, die im Freien benutzt werden, vorantreibt. Daher muss bei Produkten, die für Arbeiten in der Höhe benutzt werden, ein hohes Qualitäts- und Sicherheitsniveau garantiert werden können.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Dekret Nr. 43/2016 – Anforderungen für den gewerblichen Import von Produkten nach Ägypten (Notifizierung G/TBT/N/EGY/114)

Ministerialerlass Nr. 991/2015 - Anforderungen für den gewerblichen Import von Produkten nach Ägypten (Notifizierung G/TBT/N/EGY/115)

Bahrain:

Weißzement - GSO 488: 1994 (Notifizierung G/TBT/N/BHR/430)

Brasilien:

Verordnung Nr. 27 vom 14. Januar 2016 - Konformitätsbewertungsverfahren für die Sicherheit von Rollstühlen durch eine akkreditierte Stelle (Notifizierung G/TBT/N/BRA/664)

Verordnung Nr. 26 vom 14. Januar 2016 - Entwurf eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch eine akkreditierte Stelle für Duschen, Spülungen, Wasserhähne usw. mit elektrischer

Warmwasserbereitung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/665)

Chile:

Aufnahme der Chilenische Norm NCh 187: 2010 über Prüfverfahren für Fliesenmörtel in die Oberste Verordnung (Decreto Supremo) (D. S.) Nr. 10 von 2002 (Einführung des offiziellen Registers der Laboratorien für die technische Kontrolle der Qualität im Bauwesen) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/340)

Aufnahme der Chilenische Norm NCh 182: 2008 über Prüfverfahren für Betonsteine im Bauwesen in die Oberste Verordnung (Decreto Supremo) (D. S.) Nr. 10 von 2002 (Einführung des offiziellen Registers der Laboratorien für die technische Kontrolle der Qualität im Bauwesen) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/341)

Aufnahme der Chilenische Norm NCh 181: 2006 über Allgemeine Anforderungen an Betonsteine im Bauwesen in die Oberste Verordnung (Decreto Supremo) (D. S.) Nr. 47 von 1992 (Allgemeine Verordnung über Stadtplanung und Bauordnung) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/341)

Ecuador:

Entwurf einer technischen Vorschrift des ecuadorianischen Normungsinstituts (prte INEN) Nr. 140 - Flansche und Flansch-Formstücke für Trinkwasserleitungen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/322)

Entwurf einer technischen Vorschrift des ecuadorianischen Normungsinstituts (prte INEN) Nr. 159 – Metallventile zur Verwendung in Wasserverteilungssystemen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/324)

Israel:

SI 1076 - Verstärkte PVC-Druckschläuche zum Sprühen von Wasser oder Luft (Notifizierung G/TBT/N/ISR/835)

SI 790 – Wasserhähne ohne Gewinde aus einer Kupferlegierung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/836)

SI 169 – Wasserhähne für häusliche Anwendungen aus einer Kupferlegierung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/837)

SI 246 Teil 3 - Glühlampen: Besondere Anforderungen für 6-75V Lampen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/846)

SI 5198 - wiederbefüllbare ortsbewegliche nahtlose Aluminium-Gasflaschen (mit Ausnahme von LPG) - Gestaltung, Konstruktion und Prüfung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/847)

SI 900 Teil 1 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen – Allgemeine Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/848)

SI 9809 Teil 2 - Gasflaschen - Wiederbefüllbare nahtlose Gasflaschen aus Stahl - Gestaltung, Konstruktion und Prüfung - Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit größer oder gleich 1100 MPa (Notifizierung G/TBT/N/ISR/849)

SI 9809 Teil 1 - Gasflaschen - Wiederbefüllbare nahtlose Gasflaschen aus Stahl - Gestaltung, Konstruktion und Prüfung - Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer

Zugfestigkeit von weniger als 1100 MPa (Notifizierung G/TBT/N/ISR/850)

SI 9809 Teil 3 - Gasflaschen - Wiederbefüllbare nahtlose Gasflaschen aus Stahl - Gestaltung, Konstruktion und Prüfung - Normalisierte Flaschen aus Stahl (Notifizierung G/TBT/N/ISR/851)

SI 60974 Teil 1 - Lichtbogenschweißgeräte : Schweißstromquellen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/852)

SI 314 - Keramische Fliesen und Platten - Begriffe, Klassifizierung, Gütemerkmale und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/853)

Japan:

Überarbeitung der Durchführungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) für das Gesetz über die rationelle Energienutzung (Notifizierung G/TBT/N/JPN/514)

Kanada:

Bekanntmachung Nr. SMSE-018-15 - Freigabe der ICES-005 – Grenzwerte und Messverfahren für Beleuchtungseinrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/473)

Bekanntmachung Nr. SMSE-002-16 - Freigabe der ICES-003 - Störungen verursachende Geräte (Norm ICES-003, Ausgabe 6) der Informationstechnik (einschließlich digitaler Geräte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/476)

Bekanntmachung Nr. SMSE-003-16 - Freigabe der RSS-216 – Mindestanforderungen an Wireless Power Transfereinrichtungen (WPT; drahtlose Energieübertragung) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/477)

Bekanntmachung Nr. SMSE-004-16 - Freigabe der RSS-117 - Sender in den Bereichen von 200 bis 535 kHz (Notifizierung G/TBT/N/CAN/478)

Bekanntmachung Nr. SMSE-005-16 - Freigabe der DC-01 - Verfahren für die Konformitätserklärung und die Registrierung von Endeinrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/479)

Bekanntmachung Nr. SMSE-005-16 - Freigabe der RSP-100 - Anforderungen an die Zertifizierung von Funkgeräten (Notifizierung G/TBT/N/CAN/480)

Korea:

Verordnung über medizinische Ausrüstungsgegenstände und die Einstufung in Klassen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/624)

Peru:

Entwurf einer peruanischen Metrologie-Norm (PNMP) Nr. 022: 2015 - Elektrizitätszähler (Wechselstrom) - Besondere Anforderungen - Teil 22: Statische Wirkenergiezähler (Klassen 0,2 S und 0,5 S) (Notifizierung G/TBT/N/PER/83)

Saudi Arabien:

Saudische Norm der Messtechnik- und Qualitätsorganisation (SASO) - Klimaanlage hoher Leistung - Leistungsanforderungen und Prüfverfahren. (Dieser Standard gilt nicht für die Klimaanlage, die in den Anwendungsbereich der SASO 2663 abgedeckt sind: 2014 "Energieverbrauchsangabe und Mindestenergieeffizienzanforderungen für Klimageräte") (Notifizierung G/TBT/N/SAU/908)

Saudische Norm der Messtechnik- und Qualitätsorganisation (SASO) – Allgemeine Anforderungen an die Herstellung und Import von Elektrogeräten, die bestimmungsgemäß durch eine flexible Leitung an das Stromnetz angeschlossen werden und mit einem Stecker ausgestattet sind (Notifizierung G/TBT/N/SAU/909)

Saudische Norm der Messtechnik- und Qualitätsorganisation (SASO) – Wasserverbrauch Effizienzanforderungen an den Wasserverbrauch von Waschmaschinen - Bewertung und Kennzeichnung. Diese Ausgabe ersetzt SASO 2772: 2009 und stellt eine technische Änderungen dar (Notifizierung G/TBT/N/SAU/914)

Singapur:

Energieeinspargesetz aus 2012, Energieeinsparverordnung für registrierungspflichtige Produkte von 2013 und Energieeinsparvorschriften (Energieverbrauchskennzeichnung und Mindestleistungsstandards) von 2013 (Notifizierung G/TBT/N/SGP/26)

Thailand:

Thailändische Industrienorm für Grills, Brotröster und ähnliche ortsveränderliche Kochgeräte – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/THA/472)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energieeinsparprogramm: Energieeinsparanforderungen für Deckenventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1062)

Hörgeräte-kompatible Mobiltelefone (Notifizierung G/TBT/N/USA/1064)

Verbesserungen bei Benchmarks und damit zusammenhängende Anforderungen an hörgerätetaugliche Mobiltelefone (Notifizierung G/TBT/N/USA/1065)

Energieeinsparprogramm: Zertifizierung und Durchsetzung – Sammlung der Importdaten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1067)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/01 vom 15.1.2016)
- Richtlinie über Nichtselbsttätige Waagen 2014/31/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/02 vom 15.1.2016)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/03 vom 15.1.2016)
- Verordnung Nr. 1907/2006 über chemische Stoffe (REACH) (Amtsblattmitteilung

2016/ C 14/04 vom 15.1.2016)

- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/05 vom 15.1.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2015/C 412/03 vom 11.12.2015)

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/01 vom 15.1.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 65 neue Normen oder Änderungen in diesem Verzeichnis:

- EN 280+A1:2015-08
- EN 415-1:2014-07
- EN 453:2014-10
- EN 454:2014-11
- EN 536:2015-08
- EN 1417:2014-12
- EN 1459-2:2015-09
- EN 1501-1+A1:2015-04
- EN 1674:2015-09
- EN ISO 3691-1:2015-07
- EN ISO 3691-5/AC:2014-08
- EN ISO 7199:2014-08
- EN ISO 9902-1/A2:2014-07
- EN 12041:2014-11
- EN 12043:2014-11
- EN 12268:2014-11
- EN 12547:2014-10
- EN 12882:2015-08
- EN 13001-1:2015-04
- EN 13001-2:2014-08
- EN 13001-3-2:2014-08
- EN 13001-3-3:2014-10
- EN 13120+A1/AC:2015-02
- EN 13561:2015-05
- EN 13659:2015-05
- EN 13870:2015-09
- EN 13871:2014-11
- EN 15059+A1:2015-02
- EN 15572:2015-08
- EN 15811:2014-12
- EN 16005/AC:2015-08
- EN ISO 16119-4:2014-12
- EN 16230-1+A1:2014-12
- EN ISO 16230-1:2015-09
- EN ISO 16231-2:2015-09
- EN 16307-1+A1:2015-07
- EN 16474:2015-04
- EN 16486:2014-07
- EN 16500:2014-08
- EN ISO 18217:2015-09
- EN ISO 23125:2015-01
- EN ISO 28927-5/A1:2015-09
- EN 60519-1:2015-05
- EN 62841-1:2015-08
- EN 62061/A2:2015-08
- EN 50223:2015-05

- EN 50636-2-107:2015-01
- EN 60335-1/A11:2014-08
- EN 60335-2-23:2003-06
- EN 60335-2-23/A2:2015-01
- EN 60335-2-95:2015-01
- EN 60335-2-95/A1:2015-07
- EN 60335-2-97:2006-12
- EN 60335-2-97/A12:2015-01
- EN 60335-2-103:2015-01
- EN 60745-2-3/A12:2014-12
- EN 61029-2-5:2011-11
- EN 61029-2-5/A11:2015-01
- EN 62841-2-2:2014-08
- EN 62841-2-4:2014-08
- EN 62841-2-5:2014-08
- EN 62841-2-9:2015-04
- EN 62841-3-1:2014-08
- EN 62841-3-6:2014-08
- EN 62841-3-6/AC:2015-05

Der durch (EU) 2015/27:2015-01-08 angekündigte Warnhinweis für EN 474-1+A4:2013-09, der in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung vergessen worden war und worauf bereits in der Berichtigung 2015/ C 087/03:2015-03-13 hingewiesen wurde, ist in dieser Amtsblattmitteilung endlich abgedruckt worden.

Weitere Warnhinweise, die in der Zwischenzeit in Durchführungsbeschlüssen veröffentlicht worden sind, sind in dieser Amtsblattmitteilung wie angekündigt bei den folgenden Normen abgedruckt worden: EN 12635+A1:2008-11 und EN 13241+A1:2011-04.

Die EN 1127-2:2014-06 ist von den Typ C-Normen zu den Typ A-Normen verschoben worden.

EN 16590-1:2014-04 und EN 16590-2:2014-04 sind von den Typ C-Normen zu den Typ B-Normen verschoben worden.

Bei den CENELEC-Normen ist in dieser Amtsblattmitteilung erstmals die Aufteilung in Typ A-Normen, Typ B-Normen und Typ C-Normen vorgenommen worden.

Bei der EN 1870-17:2012-10 ist das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) vom 2015-02-13 auf den 2016-01-15 verschoben worden.

Bei der neu erschienenen EN ISO 3691-1:2015-07 ist in „Referenz der ersetzten Norm“ die EN ISO 3691-1:2012-08 angegeben, die aber bisher nie für die Maschinenrichtlinie aufgelistet worden war - mit einem DOC 2016-01-31.

Die EN 12851+A1:2010-03 (zurückgezogen, kein Nachfolger) ist entfallen.

Die EN 13525+A2:2009 hätte bereits in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung entfallen sollen, worauf schon in der Berichtigung 2015/ C 087/03:2015-03-13 hingewiesen wurde.

Das Schlimmste zum Schluss:

Mit dem folgenden Inhalt ist Globalnorm an CENELEC herangetreten und hofft auf Antwort: Bei der EN 62841-1:2015-08 werden in "Referenz der ersetzten Norm" genannt: EN 60745-1:2009 + A11:2010 und EN 61029-1:2009 + A11:2010 und EN 60335-1:2012 + A11:2014. Und ein „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) wird genannt: 22.2.2016. Dieses Datum kann in dieser Liste nicht richtig sein, obwohl es nach Aussagen von Globalnorm wohl so sein soll, dass dieses Datum tatsächlich

in den Metadaten von CENELEC bei EN 62841-1:2015-08 als DOW angegeben wird. Daher könnten all die Normen unterhalb von EN 60745-1:2009 + A11:2010 und EN 61029-1:2009 + A11:2010 und EN 60335-1:2012 + A11:2014 ab dem 22.2.2016 nicht mehr für die Maschinenrichtlinie angewendet werden, da sie ja nur zusammen mit den jeweiligen Teilen 1 angewendet werden dürfen! Nach Meinung von Globalnorm dürfte für die EN 62841-1:2015-08 gar kein Datum für DOC angegeben werden, da dieses Datum letzten Endes davon abhängt, wie lange diese erwähnten Teile 1 in Zusammenhang mit all den Normen darunter gebraucht werden. Oder als Vorschlag: 21.8.2019, was als DOC bei allen neuen Teilen EN 62841-2-X und 3-X angegeben worden ist.

Richtlinie über Nichtselbsttätige Waagen 2014/31/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/02 vom 15.1.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Dieses Verzeichnis ist das erste im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verzeichnis zur neuen Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen. Es ist damit überhaupt das erste Verzeichnis, das zu einer der in diesem Jahr verbindlich werdenden neuen Richtlinien erschienen ist.

Es gibt nur 1 Norm in diesem Verzeichnis:
EN 45501:2015-02.

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/03 vom 15.1.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 12217-1:2015-11,
- EN ISO 12217-2:2015-11 und
- EN ISO 12217-3:2015-11

Verordnung Nr. 1907/2006 über chemische Stoffe (REACH) (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/04 vom 15.1.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN 1811+A1:2015-07.

Es sind wieder keine Übergangsfristen für Vorgängernormen angegeben. Also gibt es keine Übergangsfristen.

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 14/05 vom 15.1.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2015/ C 412/03 vom 11.12.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die in der Amtsblattmitteilung 2014/C 445/03 vom 2014-12-12 erstmals als Nachfolger für die EN 469:2005-12 und ihre Änderungen A1 und AC neu aufgelistete EN 469:2014-07 (mit

„Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) am 2015-01-31) ist von CEN am 2015-03-04 ersatzlos zurückgezogen worden und für die Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG mit der Berichtigung 2015/C 113/07 vom 2015-04-08 wieder durch die EN 469:2005-12 und ihre Änderungen A1 und AC ersetzt worden. In der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2015/C 412/03 vom 2015-12-11 war wieder ausschließlich die EN 469:2014-07 aufgelistet. Durch die Berichtigung 2016/C 14/05 vom 2016-01-15 ist die EN 469:2014-07 nun wieder durch die EN 469:2005-12 und ihre Änderungen A1 und AC ersetzt worden.

TERMINE

GNA-Konferenz „Product Compliance“

Dort gibt es unter anderem Workshops über das Zulassungsmanagement im globalen Warenverkehr.

Termin: 14. - 15.3.2016

Veranstalter: Globalnorm Academy

Ort: Berlin

Mehr Infos:

<http://www.globalnorm.de>

Lehrgang zum geprüften CE-Koordinator

Termin: 19.-20.04.2016 und 26.-27.4.2016

Veranstalter: WEKA Akademie

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<https://www.weka-akademie.de/e/lehrgang-zum-geprueften-ce-koordinator>

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) in der Praxis

Termin: 09.03.2016

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen bei Stuttgart

Mehr Infos:

<http://www.tecnicum.com/academy/>

Gesetze, Normen und Vorschriften

Technische Dokumentation unter Berücksichtigung des europäischen Richtlinienwerks

Termin: 15. - 16.03.2016

Veranstalter: VDI Wissenforum

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit und ATEX-Richtlinie)
- Berichtigung der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen)
- Berichtigung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Messgeräte-Richtlinie)
- Gaskategorien und dazugehöriger Eingangsdruck gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen (Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinenrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) (Aktuelles Normenverzeichnis Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportbooterichtlinie)

PRAXISTIPPS

Auswahl und Beschaffung leiser Maschinen für den Betrieb

Hersteller von Maschinen sind gesetzlich verpflichtet, Kunden über die Geräuschemission ihrer Maschinen in Form einer Geräuschangabe zu informieren. Die Werte der Geräuschemission müssen in der Betriebsanleitung und in den Verkaufsprospekten angegeben werden.

Käufer und Betreiber von Maschinen hingegen sollten bei der Beschaffung neuer Maschinen eine solche Geräuschemissionsangabe vom Hersteller verlangen, da der Betreiber aus dem Wert der Geräuschemission ggf. Maßnahmen ableiten muss. Insbesondere sollte sich der Käufer bzw. Betreiber folgende Informationen beschaffen:

- den Emissions-Schalldruckpegel L_{dA} , falls dieser Wert über 70 dB(A) liegt und
- den Schallleistungspegel L_{WA} , falls dieser Wert 80 dB(A) überschreitet.

Details und weitere Informationen zur Auswahl und Beschaffung leiser Maschinen finden Sie unter www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Laerm-und-Akustik/Maschinenauswahl.html

... UND WEITERHIN

Filme als Hilfsmittel für eine richtige Unterweisung

Wer kennt ihn nicht: Napo - den schusseligen Mitarbeiter und Filmstar, der an der Arbeit keine Möglichkeit auslässt, sich eine Beule einzufangen. Daneben gibt es aber noch zahlreiche weitere Filme der Gesetzlichen Unfallversicherung, mit deren Hilfe sehr gut eine Unterweisung durchgeführt werden kann.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall stellt ein umfangreiches Sortiment derartiger Filme auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Zum Filmarchiv gelangen Sie unter www.bghm.de/arbeitschuetter/filme/.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.3.2016

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_EMail] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877